

ZBB 2020, 76

WpHG a. F. § 22 Abs. 2; WpÜG §§ 30, 35

Zur Änderung der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten

OLG Stuttgart, Urt. v. 12.06.2019 – 20 U 1/16 (rechtskräftig; LG Stuttgart), AG 2019, 772 = NZG 2019, 1228 = WM 2019, 1742

Leitsatz des Gerichts:

Auf die Streitfrage, ob die Zurechnungstatbestände des § 22 Abs. 2 WpHG a. F. weit auszulegen sind und demgegenüber bei § 30 WpÜG eine restriktive Auslegung geboten ist, kommt es nicht an, wenn bereits das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 WpHG a. F. nicht festgestellt werden kann, da sich dann nach § 35 i. V. m. § 30 Abs. 2 WpÜG jedenfalls nichts Abweichendes ergeben kann.